

Zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Cuxhaven vom 28. November 1985

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Cuxhaven vom 28. November 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 456/ 457), zuletzt geändert durch die Neunte Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 429/ 430), wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I, S. 742), gekennzeichnet worden sind;

2.) § 6 Absatz 1 wird ergänzt um:

Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z. B. elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt werden.

3.) In § 9a Absatz 1 wird die Zahl „13 v. H.“ durch „20 v. H.“ ersetzt.

4.) In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird im ersten Halbsatz die Zahl „0,50 EURO“ durch „1,00 €“ und im zweiten Halbsatz die Zahl „1,00 EURO“ durch „2,00 €“ ersetzt.

5.) § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

6.) § 15 wird wie folgt gefasst:

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 keine Eintrittskarten oder sonstige Ausweise an alle Personen, denen der Eintritt gestattet wird, ausgibt, wenn für die Teilnahme an der Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird.
 - b) entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 die Eintrittskarten, die zu einer Veranstaltung ausgegeben werden sollen, nicht bei der Anmeldung vorlegt.
 - c) entgegen § 6 Absatz 4 keinen fortlaufenden Nachweis über die ausgegebenen Karten führt oder die ausgegebenen Karten nicht drei Monate aufbewahrt oder auf Verlangen der Beauftragten der Stadt die ausgegebenen Karten nicht vorzeigt.
 - d) entgegen § 13 Absatz 1 die Vergnügungen, die im Stadtgebiet veranstaltet werden, nicht spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzeigt.
 - e) entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nummer 5 nicht fristgerecht anzeigt.
 - f) entgegen § 13 Absatz 4 Satz 3 eine den Spielbetrieb betreffende Veränderung oder die Außerbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nummer 5 nicht fristgerecht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Cuxhaven, den 8. Dezember 2022

Stadt Cuxhaven

Santjer
Oberbürgermeister

(L. S.)